

Zehn Forderungen deutscher Tierschutzorganisationen an die EU-Ratspräsidentschaft



1. Stopp von Lebendtiertransporten in Drittstaaten sowie Begrenzung der Transportzeiten lebender Tiere innerhalb der EU auf acht Stunden
2. Gemeinsame Agrarpolitik – Tierschutzmaßnahmen als öffentliche Leistung verankern
3. Verpflichtende Haltungskennzeichnung für Fleisch- und Milchprodukte einführen
4. „Tierschutz-TÜV“: Prüf- und Zulassungsverfahren einführen
5. EU-einheitliche verpflichtende Haltungsverfahren für landwirtschaftlich gehaltene Tiere etablieren
6. Unversehrtheit durchsetzen und invasive Eingriffe sanktionieren
7. EU-weites Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen einführen
8. Wildtierhandel beenden – Zoonosen bekämpfen
9. Tierversuche: einen systematischen Ausstiegsplan ausarbeiten
10. EU-weites Kennzeichnungs- und Registrierungssystem zur Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen einführen

1. Stopp von Lebedtiertransporten in Drittstaaten sowie Begrenzung der Transportzeiten lebender Tiere innerhalb der EU auf acht Stunden

Angesichts wiederholt dokumentierter eklatanter Tierschutzverstöße auf Transporten von lebenden Schlacht- und Zuchttieren in Drittstaaten sowie Schlachtpraktiken in den Zielländern, besteht dringender Handlungsbedarf für einen Stopp dieser Transporte. Die Transporte sind für Tiere immer eine große Belastung – die oft extreme Sommerhitze- oder Kälte gepaart mit unzureichenden Bestimmungen hinsichtlich Temperatur und Wasserversorgung machen sie zur Tortur. Ein aktuelles Audit der Kommission belegt, dass Missstände oft bereits mit der Verladung der Tiere in die Transportfahrzeuge beginnen.

Die unterzeichnenden Organisationen erwarten daher, dass die schon lange überfällige tierschutzgerechte Novellierung der EU-Tiertransportverordnung auf die Tagesordnung des Rates für Landwirtschaft und Fischerei gesetzt wird. Das Europäische Parlament hat dies bereits im Februar 2019 deutlich gefordert und auch in der „Farm-to-Fork“-Strategie der EU-Kommission wird eine Überarbeitung angekündigt. Besonders auch im Hinblick auf die heißen Sommermonate ist ein schnelles Handeln auf Ratsebene dringend erforderlich. Weiterhin müssen Langstreckentransporte verboten und die Transportzeiten auf maximal acht Stunden beschränkt werden. Der Transport nicht abgesetzter Jungtiere muss gänzlich verboten werden, da eine Versorgung nicht stattfinden kann. Weitere Aspekte, wie Ladedichten und Temperaturen, müssen ebenfalls überarbeitet werden. Aktuelle Berichte der EU-Kommission belegen zudem, dass auch der Schiffstransport von Tieren dringend verboten werden muss, da umfangreiche Missstände festgestellt wurden. Untaugliche Schiffe, ungeschultes Personal und mangelnde Berücksichtigung der Witterungsbedingungen führen zu regelmäßigen Tierschutzproblemen.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft

- für einen Stopp der Lebedtiertransporte in Drittstaaten sowie eine Begrenzung der Transportzeiten lebender Tiere innerhalb der EU auf acht Stunden einzusetzen
- die zwingend notwendige Überarbeitung der Tiertransportverordnung voranzubringen und zu gewährleisten, dass deren Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden
- für eine effektive Umsetzung der Verordnung durch strenge Kontrollen und die konsequente Ahndung von Verstößen zu sorgen. Hierfür muss ein Sanktionskatalog erarbeitet und für die Durchführung von Kontrollen ausreichend Personal eingestellt werden.
- den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und den Vollzug sowie Sanktionen zu vereinheitlichen
- sich für Alternativen wie beispielsweise den Export von Fleisch und Zuchtsamen anstelle lebender Tiere auf EU-Ebene einsetzen
- für die Verpflichtung der Informationssammlung zu allen Transporten in einer gemeinsamen EU-weiten digitalen Datenbank einzusetzen
- für die Verpflichtung der Offenlegung und ständiger Zugang zu sämtlichen Transportdaten in der Datenbank für Institutionen, Genehmigungsbehörden und deren fachvorgesetzten Instanzen einzusetzen

2. Gemeinsame Agrarpolitik – Tierschutzmaßnahmen als öffentliche Leistung verankern

Im aktuellen EU-Haushalt entfallen rund 38 Prozent auf Agrarausgaben und die Entwicklung des ländlichen Raumes. Etwa drei Viertel des Geldes sind Direktzahlungen (1. Säule) – pauschale Zahlungen, die nach Flächenumfang ausgeschüttet werden, ohne zielgerichtete Lenkungswirkung auf wirtschaftliche Aktivität. Im Gegensatz dazu werden die Mittel der 2. Säule eng an die Bereitstellung öffentlicher Güter, wie zum Beispiel Umwelt-, und Tierschutzmaßnahmen gekoppelt. Bisher war der Tierschutz jedoch keine eigene Förderpriorität und entsprechende Maßnahmen wurden nur von einigen Mitgliedstaaten in geringem Umfang angeboten. Auch die 2018 von der Kommission vorgelegten Vorschläge für eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 halten weiter an dem System der pauschalen Flächenzahlungen fest. Der Europäische Rechnungshof bezweifelte bereits im November 2018, dass der Kommissionsvorschlag zu den gewünschten und erforderlichen Umwelt- und Klimazielen beitragen kann. Insbesondere der Tierschutz kommt in dem Vorschlag der Kommission viel zu kurz:

Erstens ist das Wohl der Tiere nicht einmal ein eigenständiges Ziel innerhalb der neun vorgeschlagenen Zielsetzungen im Bereich Ökologie, Ökonomie und Soziales. Stattdessen handelt es sich lediglich um ein Unterziel unter „Schutz von Lebensmittelqualität und Gesundheit“. Zweitens soll die ohnehin unterfinanzierte 2. Säule – bislang die einzige Möglichkeit, den Umbau der Tierhaltung zu finanzieren – noch stärker reduziert werden. Drittens: Die neu eingeführten freiwilligen Umweltmaßnahmen der 1. Säule (Eco-Schemes), aus denen erstmalig Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen auch aus der 1. Säule bezahlt werden sollen, bieten zwar ein grundsätzliches Potential weg von pauschalen Hektarzahlungen hin zu einer zielgerichteten Förderung von gesellschaftlichen Leistungen. Jedoch sind Tierschutzmaßnahmen bislang nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, die folgenden Punkte im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft einzubringen:

- Verpflichtende Berücksichtigung des Tierschutzes in den nationalen Strategieplänen
- Hinzufügen des Tierschutzes zu den ehrgeizigeren Zielen neben Umwelt- und Klimaschutz im Sinne des Artikel 92 des Kommissionsvorschlages für die GAP-Strategiepläne
- Schaffung von Fördermöglichkeiten für den Tierschutz innerhalb der 1. Säule (Eco-Schemes) zum Beispiel durch eine Weideprämie und die Förderung der Reduzierung der Tierbestände. Diese sollten für alle Mitgliedsländer verpflichtend sein und mindestens 30% der Gelder der 1. Säule beinhalten
- Einbeziehung aller Tierschutznormen in die Konditionalität
- Stärkung der 2. Säule sowie höhere Umverteilungsmöglichkeit von Mitteln der 1. in die 2. Säule
- Auslaufen der gekoppelten Einkommensstützung für die nicht-nachhaltige Tierproduktion

3. Verpflichtende Haltungskennzeichnung für Fleisch- und Milchprodukte einführen

Ein Großteil der Verbraucher*innen legt immer mehr Wert auf tiergerechte Haltungsformen. Häufig wird eine bessere Tierhaltung mit Freilandhaltung und der Möglichkeit zur Ausübung von art-eigenen Bedürfnissen, wie Grasens, Wühlen und Scharren verbunden. Dementsprechend werden Abbildungen von grasenden Kühen und Freilandschweinen auf Lebensmittelverpackungen gedruckt. Diese Art der Verbrauchertäuschung verhindert jedoch eine verantwortungsvolle Kaufentscheidung. Gleichzeitig wird Bürger*innen häufig vorgeworfen, sich beim Einkauf für das günstigste Produkt zu entscheiden, anstatt beispielsweise tierische Produkte aus besserer Haltung zu kaufen. Jedoch können Kaufentscheidungen mit Präferenz für tierfreundlichere Haltungsformen nur getroffen werden, wenn diese Haltungsform transparent auf der Verpackung gekennzeichnet ist. Bisherige Siegel und Kennzeichnungen haben sich als unzureichend erwiesen – das Bio-Siegel ist keine reine Haltungskennzeichnung und die Kriterien der Haltungsform des Lebensmitteleinzelhandels sind zumindest in den unteren Stufen zu wenig ambitioniert.

Die Kennzeichnung von Schaleneiern hat jedoch gezeigt, dass eine EU-weite, verpflichtende und die Haltungsform klar bezeichnende Kennzeichnung sehr erfolgreich sein kann. Es gab und gibt hier große Marktverschiebungen von der „Käfighaltung“ und „Bodenhaltung“ hin zu „Freiland“- und „Bio-Haltung“. Eine gesetzlich verpflichtende Haltungskennzeichnung für Fleisch- und Milchprodukte ist somit längst überfällig und bringt objektiv Transparenz in den Produktionsprozess aller tierischen Produkte. Mit einer klaren Abgrenzung zum gesetzlichen Standard und höheren Haltungsanforderungen können klare Kaufentscheidungen getroffen werden. Erzeuger, Vermarkter und Handel können mit höheren Standards werben und Marktchancen nutzen.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat bisher eine verpflichtende Haltungskennzeichnung auf nationaler Ebene abgelehnt, mit der Begründung, dies sei rechtlich nur auf europäischer Ebene möglich. Auch wenn es einige Rechtsgutachten gibt, die zeigen, dass auf nationaler Ebene eine Umsetzung möglich wäre, hat aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen ein europäisches Kennzeichnungssystem den Vorteil, dass Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt verhindert werden. Langfristiges Ziel der Organisationen ist die Etablierung einer vollumfänglichen europäischen Tierschutzkennzeichnung, der aus Tierschutzsicht wissenschaftlich belastbare Standards sowohl an Zucht, Haltung, Transport und Schlachtung zu Grunde liegen.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, sich im Zuge der Ratspräsidentschaft

- für eine gesetzlich verpflichtende Haltungskennzeichnung einzusetzen, die klar und verständlich vermittelt, aus welchem Haltungssystem das jeweilige Tier stammt
- hierfür ein Umsetzungskonzept vorzulegen (der Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) bietet eine objektive Grundlage zur Beurteilung von Tierhaltungssystemen und damit eine gute Basis für ein solches Umsetzungskonzept)
- innerhalb des Konzepts tierartspezifische Mindestanforderungen festzulegen, die eine klare Abgrenzung zwischen Haltungsformen mit einem eindeutigen Mehrwert für die Tiere bieten
- ein Fördersystem für tiergerechtere Produktionsweisen zu entwickeln, das eine Umstellung erleichtert und die Mehraufwendungen ausgleicht
- sich in einem zweiten Schritt für eine vollumfängliche europäische Tierschutzkennzeichnung einzusetzen

4. „Tierschutz-TÜV“: Prüf- und Zulassungsverfahren einführen

Serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere sowie Schlacht- und Betäubungseinrichtungen werden derzeit in den Verkehr gebracht, ohne dass vorher geprüft wird, ob sie die gesetzlichen Anforderungen an eine tiergerechte Haltung, Betäubung und Tötung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erfüllen. Lediglich in der Schweiz, in Schweden und in Österreich werden serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen durch ein gesetzlich verankertes Verfahren auf ihre Tiergerechtheit überprüft.

Der hohe Technisierungsgrad in der landwirtschaftlichen Tierhaltung dient in erster Linie dazu, Arbeitsabläufe für den Tierhalter zu vereinfachen und die Produktivität zu steigern. Die Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Tiere bleiben bei der Entwicklung von Stalleinrichtungen oft unberücksichtigt. Nicht selten führen die Stalleinrichtungen zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren. Einmal etabliert sind Stallsysteme oder -einrichtungen auch bei nachgewiesener Tierschutzproblematik lange im landwirtschaftlichen Betrieb im Einsatz.

Auch Geräte zur Betäubung und Schlachtung werden in Bezug auf Tierschutzanforderungen nicht geprüft. Teilweise werden sie vertrieben, obwohl Mängel z.B. hinsichtlich einer schnell wirksamen und zuverlässigen Betäubungswirkung bekannt sind. Hier liegt ein Problem von hoher Tierschutzrelevanz vor, das dringend abgestellt werden muss.

Mit einem obligatorischen EU-weiten Prüf- und Bauartzulassungsverfahren würde sichergestellt werden, dass zukünftig bereits bei der Entwicklung entsprechender Einrichtungen die Anforderungen an eine tiergerechte Tierhaltung berücksichtigt werden und nur noch Stallsysteme bzw. Schlacht- und Betäubungsverfahren in den Verkehr gebracht würden, bei denen sichergestellt ist, dass von diesen keine negativen Auswirkungen auf das Tierwohl ausgehen. Das Verfahren würde somit zu einer deutlichen Verbesserung des Tierschutzes durch den Ausschluss nicht zulässiger Systeme führen. Ein Prüf- und Zulassungsverfahren würde den Herstellern und Tierhaltern mehr Rechts- und Planungssicherheit geben und zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungen von Stallneubauten beitragen. Durch die Vereinheitlichung der Stalltechnik und der Haltungsverfahren können Wettbewerbsverzerrungen minimiert werden. Tierschutzrechtliche Kontrollen würden durch die Standardisierung der Systeme vereinfacht.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Etablierung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens sind EU-einheitliche Prüfungskriterien und die Auditierung der Prüfstellen.

Insgesamt rechtfertigen die Vorteile der Etablierung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen sowie Schlacht- und Betäubungsverfahren den notwendigen bürokratischen Aufwand.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft für

- ein einheitliches Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen landwirtschaftlich genutzter Tiere sowie für Schlacht- und Betäubungseinrichtungen einzusetzen

5. EU-einheitliche verpflichtende Haltungsvorgaben für landwirtschaftlich gehaltene Tiere etablieren

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten verpflichten sich im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 13 bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Trotzdem bleibt das Tierschutzniveau in der EU auf geringem Niveau und in der Umsetzung in den einzelnen Ländern uneinheitlich, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die Haltung vieler landwirtschaftlicher Tiere unterliegt keinen EU-einheitlichen Regelungen. So ist zum Beispiel die Haltung von Legehennen in Kleingruppenhaltung in vielen Ländern der EU erlaubt, in Deutschland jedoch ab 2025 gesetzlich unzulässig. Ähnliches gilt für die Kastenstandhaltung von Sauen. Diese ist in Schweden seit 1998 verboten, in Dänemark dürfen Sauen nur noch im Einzelfall für maximal drei Tage während des Zeitraums der Rausche fixiert werden. In Deutschland und vielen anderen EU-Ländern ist die Kastenstandhaltung im Deckzentrum und im Abferkelbereich gängige Praxis und rechtlich zulässig.

Grundlage für die Anforderungen zur Haltung landwirtschaftlicher Tiere in der EU bildet das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Europarates vom 10. März 1976. Ziel des Übereinkommens ist der Schutz von Tieren bei der Unterbringung, Fütterung und Versorgung. Von den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben aber nur 20 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen sieht auch keine Sanktionen für Verstöße gegen Konventionsnormen vor, es enthält auch keinen Durchsetzungsmechanismus.

Die von der EU erlassenen Richtlinien über die Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (1999), von Kälbern (2008) und von Schweinen (2008) bleiben in ihren Vorgaben weit hinter den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung zurück. Für einige in der landwirtschaftlichen Tierhaltung bedeutende Tierarten gibt es überhaupt keine Richtlinien (Mastrinder, Milchkühe, Puten, Gänse, Enten, Ziegen, Schafe).

Die sich durch die uneinheitlichen rechtlichen Vorgaben zur Haltung landwirtschaftlicher Tiere ergebenden Wettbewerbsnachteile, insbesondere für die Länder mit höheren Tierschutzanforderungen gegenüber jenen, die gerade die Mindestanforderungen erfüllen oder sogar noch darunter bleiben, verdeutlichen den bestehenden Handlungsbedarf.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft darauf hinzuwirken, dass

- Haltungsanforderungen für landwirtschaftliche Tiere auf hohem Tierschutzniveau vereinheitlicht werden
- für fehlende Tierarten rechtsverbindliche Anforderungen festgelegt werden, damit den weitreichenden Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Art. 13 zum Schutz von Tieren endlich Rechnung getragen wird
- bestehende Rechtsvorschriften in der landwirtschaftlichen Tierhaltung flächendeckend umgesetzt und Verstöße konsequent sanktioniert werden

6. Unversehrtheit durchsetzen und invasive Eingriffe sanktionieren

Laut § 6 Tierschutzgesetz gilt ein grundlegendes Verbot zum vollständigen oder teilweisen Amputieren von Körperteilen und dem vollständigen oder teilweisen Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltiers. Zweck dieser Norm ist der Schutz der Unversehrtheit der Tiere. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass alle dem Tier von Natur aus gegebenen Körperteile erhaltenswert sind.

Gleichzeitig werden zu diesem Verbot Ausnahmen für viele Manipulationen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren zugelassen, so zum Beispiel das Kupieren des Ringelschwanzes beim Ferkel oder das Abschleifen der Eckzähne, sowie die Enthornung bei Rindern oder das Schnäbelkürzen bei Legehennen. Manipulationen dienen der Anpassung der Tiere an ihre Haltings- und Produktionsumwelt und sind aus Tierschutzsicht als Symptombehandlungen strikt abzulehnen.

Im Falle des Schwanzkupierens beim Ferkel ist die Einschätzung klar: Trotz eindeutiger EU-weiter Vorgaben, welche das routinemäßige Kupieren verbieten, trotz klarer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die belegen, dass die bestehende nicht verhaltensgerechte Unterbringung der Schweine der Schlüsselfaktor zum Lösen des Problems sind, und trotz des eindeutigen Ergebnisses des Auditberichts der EU-Kommission wird weiterhin in vielen europäischen Ländern, wie auch Deutschland, routinemäßig kupiert. Dies widerspricht der EU-Richtlinie 2008/120/EG: Ein routinemäßiges Kupieren der Schwänze beim Ferkel ist verboten und muss entsprechend klar kontrolliert und sanktioniert werden. Auch das Abschleifen der Zähne bei Saugferkeln kann zu schwerwiegenden Tierschutzverstößen führen. Bei dem Eingriff kann die Pulpa der Zähne geöffnet und so nicht nur massive Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier hervorrufen, sondern auch Infektionen beispielsweise mit Streptokokken nach sich ziehen. Der Eingriff wird vor allem deshalb durchgeführt, weil in den durch die intensive Zucht entstandenen großen Ferkelwürfen eine hohe Konkurrenz um die Zitzen und die Milch als Ressourcen besteht.

Es ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel, dass diese Manipulationen und Amputationen am Tier weiterhin routinemäßig durchgeführt werden und damit EU-Recht systematisch gebrochen wird. Die Unversehrtheit der Tiere genießt aus Tierschutzsicht oberste Priorität und muss entsprechend berücksichtigt werden. Es liegen Analysen und Lösungswege vor, die dem Verzicht auf die zootecnischen Maßnahmen vorausgehen oder begleitend beistehen müssen. Diese Werkzeuge müssen genutzt und umgesetzt werden, um den Verzicht auf die Manipulationen und Amputationen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren mit aller Kraft voranzutreiben.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft dafür einzusetzen, dass

- bestehende Rechtsvorschriften zur Unversehrtheit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung flächendeckend umgesetzt und Verstöße konsequent sanktioniert werden
- Aktionspläne zur Umsetzung des Kupierverbots nachgebessert und die von der EU-Kommission herausgearbeiteten Schlüsselfaktoren zum Verhindern von Kannibalismus und Schwanzbeißen mitaufgenommen werden
- landwirtschaftlich genutzte Tiere nicht durch Manipulation Haltungssystemen angepasst werden dürfen, sondern Haltungssysteme und Zucht an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden müssen

7. EU-weites Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen einführen

Derzeit haben 22 Mitgliedsstaaten der EU das Mitführen von Tieren wildlebender Arten in reisenden Zirkusbetrieben aus Gründen des Tierschutzes und der öffentlichen Sicherheit rechtlich eingeschränkt oder verboten. Hingegen werden in Deutschland, Frankreich oder Italien nach wie vor eine große Anzahl von Wildtieren unterschiedlichster Arten in Zirkussen mitgeführt. Vorliegende Schätzungen gehen von über 300 Zirkusunternehmen mit tausenden Wildtieren innerhalb der EU aus.

Zum Schutz der Tiere sollte auf EU-Ebene das Mitführen von Wildtieren rechtlich untersagt werden, da eine artgemäße Haltung der Tiere unter den permanent restriktiven Bedingungen fahrender Zirkusse nicht möglich ist. Bedeutende Tierschutzdefizite – in der Regel als Folge systemimmanenter Ursachen – sind durch Einzeluntersuchungen an diversen Spezies und wissenschaftliche Berichte gut belegt. Neben namhaften Verhaltens- und Freilandforscher*innen für die betroffenen Arten kritisieren Fachgremien wie der Europäische Tierärzteverband und Veterinärverbände verschiedener EU-Staaten sowie führende Zooverbände die Wildtierhaltung in Zirkussen deutlich und befürworten ein Ende dieser Praxis. Zahlreiche gefährliche Vorfälle mit Wildtieren belegen darüber hinaus Sicherheitsrisiken für Angestellte sowie Besucherinnen und Besucher.

Repräsentative Umfragen belegen seit Jahren eine mehrheitliche Unterstützung der EU-Bürger*innen für ein entsprechendes Verbot. Dieser Schritt würde somit dem gesellschaftlichen Mehrheitswillen Rechnung tragen. Wildtier-Zirkusse haben für den Schutz bedrohter Arten keine Relevanz und leisten auch keine nennenswerten umweltpädagogischen Beiträge. Nicht erst seit der Corona-Krise ist bekannt, dass viele Zirkusunternehmen nicht über ausreichende Rücklagen verfügen, um in unvorhergesehenen Situationen das Wohlergehen ihrer Tiere ohne fremde Hilfe sicherzustellen.

Die grenzüberschreitende Reisetätigkeit vieler Zirkusunternehmen in der EU trägt dazu bei, die dargestellten vielfältigen Mängel und Probleme weiter zu verschärfen und den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorgaben zu erschweren. So sind die bestehenden Verbote in vielen Mitgliedstaaten zwar aus Tierschutzsicht zu begrüßen, grundsätzlich bedarf es jedoch eines kohärenten, wirksamen politischen Rahmens auf EU-Ebene. Eine EU-weite Regelung würde die geschilderte Problematik wirksam bekämpfen und den bestehenden Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Ansätze in den Mitgliedstaaten harmonisieren

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft für

- ein EU-weites Wildtierverbot in Zirkussen gegenüber allen relevanten EU-Institutionen zur einzusetzen und hierfür steten Handlungsdruck auf die Europäische Kommission aufzubauen

8. Wildtierhandel beenden – Zoonosen bekämpfen

Die Corona-Pandemie bringt die Menschheit an einen historischen Scheideweg: Die Gesundheit Aller ist gefährdet und das soziale sowie wirtschaftliche Leben in ganz Europa und weltweit ist stark beeinträchtigt. Daher begrüßen wir die Entscheidung der Bundesregierung, die kommende EU-Ratspräsidentschaft der Bekämpfung sowie den Folgen dieser Pandemie zu widmen.

Der Ursprung des SARS-CoV-2 Virus ist nicht abschließend geklärt. Viele Wissenschaftler*innen vermuten den Ursprung des Virus auf einem chinesischen Markt, auf dem lebende Tiere – wilde und domestizierte Arten – genau wie tierische Produkte verkauft wurden. Die Tiere wurden dort in winzigen Käfigen angeboten und zum Teil noch an Ort und Stelle geschlachtet. Der führende deutsche Corona-Experte Professor Dr. Christian Drosten rät laut Medienberichten dazu, auch chinesische Marderhund-Farmen als mögliche Quelle von SARS-CoV-2 zu untersuchen. In den Niederlanden wurde der Erreger inzwischen auf neun Nerzfarmen nachgewiesen und mindestens zwei Mitarbeiter sollen sich bei den Tieren mit SARS-COV-2 angesteckt haben. Es wird befürchtet, dass sich Pelztiere als dauerhaftes Reservoir für den Erreger etablieren könnten und die Tötung der Tiere auf betreffenden Farmen erwogen.

Auch in Deutschland sind mittlerweile viele Fälle, teils tödlicher, Zoonosen bekannt: allein in Nordrhein-Westfalen erkrankten seit 2001 73 Personen an Salmonellen, welche von Reptilien übertragen wurden. Ebenso starben mehrere Menschen an einer durch importierte, exotische Baumhörnchen übertragenen Gehirnhautentzündung. Die EU ist für die Einfuhr von lebenden Tieren für den Heimtierhandel von großer Bedeutung.

Innerhalb Europas gehört Deutschland zu den Hauptabnehmerländern von exotischen Heimtieren. In einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz konnte gezeigt werden, dass allein auf Internet-Plattformen in einem Jahr mehr als 100.000 Exoten in über 2000 Arten angeboten und gehandelt werden. Dazu zählen auch frisch importierte Wildfänge aus Asien, Afrika und Südamerika, die aufgrund der in der Regel tierschutzwidrigen Fang- und Handelsbedingungen besonders anfällig für Infektionen sind und daher als Überträger von Zoonosen ein großes Risiko darstellen. Einfuhr und Verkauf dieser Tiere sind bislang gesetzlich weitgehend nicht geregelt. Während China auf die Gefahrenlage bereits mit Beschränkungen des Wildtierhandels reagiert hat, gibt es in Deutschland und der EU bislang keine vergleichbaren Schritte. Diese sind jedoch dringend erforderlich.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft

- ein Verbot von Wildtierimporten aus Drittstaaten durchzusetzen, um zu verhindern, dass mutierte Krankheitserreger eingeschleppt – und wilde Populationen weiter dezimiert werden
- den Wildtierhandel innerhalb der EU zu beenden oder zumindest stark einzuschränken
- den gewerblichen Verkauf von Wildtieren innerhalb der EU zu verbieten
- die Einführung einer Positivliste exotischer Haustiere sowie einer Registrierungspflicht für Privathalter*innen von exotischen Wildtieren zu fordern

9. Tierversuche: einen systematischen Ausstiegsplan ausarbeiten

Nach offizieller Bundesstatistik wurden in Deutschland 2018 rund 2.8 Millionen Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen „verbraucht“ oder getötet, um ihnen Gewebe oder Organe zu entnehmen. Dies entspricht einer Steigerung von über 17.000 Tieren gegenüber 2017. Ähnlich sieht es auf EU-Ebene aus: 2017 wurden offiziell knapp 10 Millionen Tiere in Versuchen getötet.

Dabei hat sich die EU bereits 2010 in der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU das gemeinsame Ziel gesetzt, Verfahren mit lebenden Tieren vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist. Eine gemeinsame Strategie zur Erreichung dieses Ziels gibt es für Deutschland und für die EU bislang jedoch nicht.

Dass es auch anders geht, zeigen die Initiativen der USA, des Vereinigten Königreichs und der Niederlande: So legte der nationale Forschungsrat der USA (National Research Council) bereits im Jahr 2007 mit dem Bericht „Toxicology in the 21st Century“ ein wegweisendes Papier mit Maßnahmen zum Umstieg von Tierversuchen für Giftigkeitstests durch tierversuchsfreie Verfahren vor. Weitere Schritte erfolgten 2019 durch eine Richtlinie der US-Umweltbehörde EPA, laut der die Zahl der Giftigkeitstests an Säugetieren sowie deren Finanzierung durch Steuergelder bis 2025 um 30 Prozent reduziert werden muss. Bis 2035 sollen Toxizitätstests mit Säugetieren in den USA beendet werden und sind dann nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Im Jahr 2016 präsentierte das *Netherlands National Committee for the protection of animals used for scientific purposes* (NCad) ihren Plan für den Abbau der Tierversuche in den Niederlanden. Danach könnten Tierversuche für regulatorische Sicherheitstests und für die Sicherheitsprüfung von Impfstoffen unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus bis 2025 beendet werden. Um den Ausstieg aus Tierversuchen einzuleiten, ist sowohl für die Europäische Union als auch für Deutschland eine Gesamtstrategie notwendig, ähnlich wie beim Atomausstieg oder beim Klimaschutzplan. Diese sollte konkrete Zielvorgaben inklusive Ausstiegsdaten sowie ein Umsetzungsmanagement und ein Monitoring-Programm umfassen. Der Ausstiegsplan sollte unter Federführung der Bundes- und Länderregierungen mit Beteiligung von Vertretern aller Stakeholder (Wissenschaft, Industrie, Behörden, Tierschutz) erstellt werden.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher die Bundesregierung auf, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft einen Tierversuchs-Ausstiegsplan vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthält:

- überproportionale Erhöhung der Forschungsgelder für tierversuchsfreie Verfahren gegenüber der tierexperimentellen Forschung
- Festlegung von Forschungsbereichen, für die vordringlich alternative Verfahren entwickelt werden müssen
- Ausweitung der Verbotsregelungen, z.B. das Verbot von Tierversuchen der Belastungsstufe „schwer“ sowie für Tierversuche für Haushaltsprodukte (inklusive Vermarktungsverbot)
- Ausweitung der tierverbrauchs- und tierversuchsfreien Lehre und Forschung
- Erfolgskontrolle über die Zunahme tierversuchsfreier Verfahren und Abnahme der Anzahl der in Versuchen verwendeten Tiere (Reform der Versuchstiermeldeverordnung) sowie eine drastische Verkürzung der Prüf- und Anerkennungsverfahren für tierversuchsfreie Verfahren
- Einrichtung nationaler Kompetenzzentren als Auskunftsstelle für Behörden und Wissenschaftler

10. EU-weites Kennzeichnungs- und Registrierungssystem zur Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen einführen

In der Europäischen Union besteht momentan eine Vielzahl regionaler und nationaler Regelungen, die vielerorts auch schon eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde (seltener für Katzen) beinhalten. Eine EU-weite Harmonisierung wäre aber nötig.

Eine EU-weite verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung für Hunde und Katzen führt in erster Linie zu einer effizienten Rückverfolgbarkeit der Tiere. Dies bringt zum einen Vorteile aus Sicht des Tierschutzes (z. B. eine schnellere Rückführung von Fundtieren zu ihren Besitzer*innen und somit eine deutliche Entlastung von Tierheimen und Kommunen) und fördert insgesamt eine verantwortungsbewusste Tierhaltung. Ebenfalls würde der illegale Tierhandel, der vielfältige Probleme für Tiere als auch Menschen mit sich bringt, durch klare gesetzliche Vorgaben und die bessere Rückverfolgbarkeit erheblich erschwert werden. Auch mit Blick auf den *One Health-Ansatz* ist die Einführung einer einheitlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sinnvoll. So ist auch im Fall von Zoonosen die Rückverfolgbarkeit der Herkunft wichtig, sowohl bei klassischen bekannten Erkrankungen wie der Tollwut, als auch im Hinblick auf neue Infektionskrankheiten. Somit würde eine gesetzlich bindende EU-weite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht den Schutz und die Gesundheit von Mensch und Tier verbessern, Verbraucher*innen schützen und kriminelle Aktivitäten reduzieren.

Im Februar 2020 hat das Europäische Parlament einer Resolution zum Schutz von Hunden und Katzen zugestimmt und die Forderungen an die Europäische Kommission weitergetragen. Ein Punkt dieser Abstimmung beinhaltet die Einführung einer EU-weiten verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Das 2021 in Kraft tretende Animal Health Law bringt die große Chance, EU-weite Regelungen bezüglich Kennzeichnung- und Registrierung von Hunden und Katzen umzusetzen und eine verpflichtende Registrierung aller Züchter*innen und Händler*innen einzuführen. Identitätsverifizierte Informationen zum kennzeichnenden Tierarzt/zur kennzeichnenden Tierärztin sowie zu den Züchter*innen und Verkäufer*innen sollten in einer Datenbank vermerkt werden, um eine volle Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und Betrug vorzubeugen. Jeder weitere Besitzer*innenwechsel bis zum Tod des Tieres ist in der Datenbank zu melden. Jede nationale Datenbank muss entweder direkt oder über eine Schnittstelle mit einer europaweiten Plattform verbunden sein, um die Rückverfolgbarkeit der Tiere EU-weit und grenzübergreifend zu gewährleisten, was insbesondere beim transnationalen Handel unabdingbar ist.

Deshalb fordern die unterzeichnenden Organisationen die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft:

- für die Einführung einer EU-weiten einheitlichen und harmonisierten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen einzusetzen
- durch eine Kennzeichnung mit Transponder und Registrierung in einer nationalen Datenbank schon beim ersten Besitzer oder Züchter ein System zu fördern, das eine Rückverfolgbarkeit der kompletten Lebensdauer des Tieres zulässt.